

Gebietsänderungsvertrag

Einheitsgemeinde

**Eingemeindung der Stadt Bad Kösen
in die
Stadt Naumburg (Saale)**



Gebietsänderungsvertrag

Eingemeindung der Stadt Bad Kösen in die aufnehmende Stadt Naumburg (Saale)

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen–Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bad Kösen am 18.06.2009 beschlossen, dass die Stadt Bad Kösen nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Naumburg (Saale) eingemeindet wird. Die Bürger der Stadt Bad Kösen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

Der Gemeinderat der aufnehmenden Stadt Naumburg (Saale) hat mit Beschluss vom 17.06.2009 der Eingemeindung der Stadt Bad Kösen in die Stadt Naumburg (Saale) zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der o.g. Städte sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Stadt Bad Kösen und die aufnehmende Stadt Naumburg (Saale) folgenden Vertrag.

§ 1

Eingemeindung

Die Stadt Bad Kösen wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Naumburg (Saale) eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Stadt Bad Kösen aufgelöst.

§ 2

Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Die bisher selbstständige Stadt Bad Kösen besteht aus den Ortsteilen Bad Kösen, Schulpforte, Hassenhausen, Punschrau, Fränkenau, Kukulau, Tultewitz, Schieben, Rödigen, Kleinheringen und Saaleck. Nach der Eingemeindung in die Stadt Naumburg (Saale) werden diese Ortsteile der aufnehmenden Stadt. Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der Stadt Naumburg (Saale) aufzunehmen.

- (2) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Gemeindennamen bzw. den bisherigen Ortsteilnamen als Ortsteilnamen weiter.
- (3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Naumburg (Saale)“ und darunter die Worte „Burgenlandkreis“ stehen.
- (4) Die eingemeindete Stadt und nunmehrigen Ortsteile der aufnehmenden Stadt Naumburg (Saale) können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 3

Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Naumburg (Saale) die Rechtsnachfolge für die bisherige Stadt Bad Kösen an. Das betrifft insbesondere die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Stadt Bad Kösen angehörte, sowie die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge und deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Stadt Bad Kösen geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Naumburg (Saale) über.

§ 4

Personalübergang

- (1) Die Beamten der eingemeindeten Stadt Bad Kösen treten kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Stadt Naumburg (Saale) (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.

- (2) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Stadt Bad Kösen richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (3) Aus Anlass der Eingemeindung der Stadt Bad Kösen in die Stadt Naumburg (Saale) werden keine betriebsbedingten Kündigungen gegenüber den Mitarbeitern der Stadtverwaltung Bad Kösen ausgesprochen.
- (4) Die einzugemeindende Stadt Bad Kösen wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt vornehmen.

§ 5

Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Stadt Bad Kösen auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Naumburg (Saale) angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingemeindeten Stadt Bad Kösen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Naumburg (Saale).
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Naumburg (Saale) stehen den Einwohnern der eingemeindeten Stadt Bad Kösen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.
- (4) Bei zukünftigen Wahlen wird angestrebt, dass innerhalb der Stadt Bad Kösen nur ein Wahlbereich gebildet wird.

§ 6

Bildung von Ortschaften

- (1) Für die eingemeindete Stadt Bad Kösen wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Die eingemeindete Stadt Bad Kösen, bestehend aus den Ortschaften Bad Kösen, Schulpforte, Hassenhausen, Punschrau, Fränkenau, Kukulau, Tultewitz, Schieben, Rödigen, Kleinheringen und Saaleck, wird zur Ortschaft der aufnehmenden Stadt Naumburg (Saale). Die Ortschaft trägt den Namen der eingemeindeten Stadt Bad Kösen.
- (2) In der eingemeindeten Stadt und nunmehrigen Ortschaft Bad Kösen wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.
- (3) Der Gemeinderat der eingemeindeten Stadt Bad Kösen besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der bisherige Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde ist Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.
Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt aufgenommen.
Es wird vereinbart, dass bei einer Wahl 15 Ortschaftsräte (einschließlich Ortsbürgermeister) zu wählen sind, solange die zukünftige Ortschaft Bad Kösen über 5.000 Einwohner hat.
- (4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.
- (5) Die aufnehmende Stadt Naumburg (Saale) überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:

- a. Pflege des Ortsbildes
 - b. Pflege des örtlichen Brauchtums,
 - c. Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 - d. Förderung von örtlichen kulturellen Veranstaltungen,
 - e. Verwendung ortsteilbezogener Spenden,
 - f. Pflege und Unterhaltung von Denkmälern und Kriegsgräbern
 - g. Pflege vorhandener Städtepartnerschaften
- (6) Der Ortschaftsrat der Ortschaft Bad Kösen ist vor Festlegung des Vertreters für die das Gebiet des Ortsteils Bad Kösen betreffenden Verbände (AZV, Trinkwasserverband, Bäderverband) zu hören.
- (7) Die nachfolgenden Punkte können bis 2014 nur auf Vorschlag des Ortschaftsrates geändert werden:
- die Kurortsatzung hinsichtlich der Höhe der Kurtaxe und der Festsetzung des Kurbereiches,
 - die Verwendung der Kurtaxe, die gegenwärtig wie folgt festgelegt ist:
 - a) die Kurtaxe aus dem Bereich der Kliniken (2009 ca. 210.000 €) für die Aufgaben der Kurbetriebsgesellschaft.
 - b) die Kurtaxe aus dem übrigen Bereich (2008 ca. 40.000 €) für die Stadt, zweckgebunden für Aufgaben bezogen auf den Kurstandort Bad Kösen.

Zur Erfüllung der o.a. Aufgaben wird der Ortschaft für das erste Jahr nach wirksamer Eingemeindung ein Betrag von 25.000 Euro in den Haushaltsplan eingestellt, zweckgebunden für folgende Aufgaben:

a) Bad Kösen	2.100,-- €
Gestaltung Aussichtspunkte	
b) Zuschuss für Ausstattungen:	
Heimatverein Saaleck	2.000,-- €
Gedenkstätte Hassenhausen	700,-- €
Heimatverein Tultewitz-Schieben	500,-- €
„Die Punschrauer“ e. V.	500,-- €
Hassenhausen	600,-- €
Fränkenau	200,-- €
c) Zuschuss für Ausstattungen der	
Vereine in Bad Kösen	3.000,-- €

d) Durchführung von	
Brunnenfest	4.000,-- €
Park- und Lichterfest	7.000,-- €
f) Kleinheringen	300,-- €
Tultewitz	400,-- €
Hassenhausen	300,-- €
Bad Kösen	400,-- €
g) Bad Kösen – Nidda	3.000,-- €.

Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Eingemeindung wird der der Ortschaft zur Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt. Die Durchführung von Brunnenfest und Park- und Lichterfest ist dauerhaft finanziell zu sichern.

§ 7

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Oberbürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Oberbürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 8

Entwicklung der Ortschaft

- (1) Die aufnehmende Stadt Naumburg (Saale) verpflichtet sich, die eingemeindete Stadt Bad Kösen als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Stadt gemäß ihrem Entwicklungsstand und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

- (2) Die aufnehmende Stadt realisiert die Investitionen der Anlage 2 im Umfang der zur Verfügung stehenden anteiligen Investitionszulagen der Ortschaft (siehe Satz 2) und durch weitere finanzielle Zuwendungen des Landes. Die Stadt Naumburg (Saale) verpflichtet sich für 10 Jahre, dafür und für weitere Investitionen (siehe Anlage 4) die vom Land zur Verfügung gestellten Investitionszulagen (bezogen auf den Bevölkerungsanteil in der Ortschaft Bad Kösen) einzusetzen. Der Ortschaftsrat kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 2 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.

§ 9

Erhaltung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Stadt Naumburg (Saale) verpflichtet sich, die nachfolgend aufgeführten Einrichtungen, Anlagen, Leistungen u. a. zu erhalten bzw. zu erbringen.
Diese Verpflichtung entfällt, wenn sich die sachlichen oder rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern, insbesondere auch, wenn der Bedarf nicht oder nicht mehr in dem Umfang vorhanden ist, um zu vertretbaren Kosten die entsprechenden Leistungen u. ä. vorzuhalten.
 - städtische Kindertagesstätten
 - städtische Spielplätze
 - der Kurbetrieb
 - Gradierwerk und salinentechnische Einrichtungen/Anlagen
 - Museum
 - Tierpark
 - Burgen

- Motorbootsverkehr
- Fährbetrieb
- Campingplatz.

Vor Veränderungen ist der Ortschaftsrat zu hören. Entscheidungen, die Auswirkungen auf den Erhalt dieser Einrichtungen haben, kann nur der Gemeinderat treffen.

- (2) Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung wird die Stadt Naumburg (Saale) für den Erhalt des Schulstandortes Bad Kösen (Grundschule, Sekundarschule, Landesschule Schulpforta) eintreten.
Der Grundschulstandort Bad Kösen ist im Rahmen der Kompetenzen der Stadt Naumburg (Saale) zu sichern durch Änderung der Schuleinzugsbereiche betreffend Fahrschüler oder durch Bildung einer Außenstelle.
- (3) Die Stadt Naumburg (Saale) verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Voraussetzungen für die Erhaltung des Heilbadstatus zu schaffen. Die erforderlichen Investitionen dazu sind in der Anlage 2 dieses Vertrages nach Prioritäten aufgeführt. Unter Beachtung von § 8 Abs. 2 dieses Vertrages erfolgt die Realisierung dieser Investitionen.
Die Stadt Naumburg (Saale) verpflichtet sich weiterhin, die Liquidität der Kurbetriebsgesellschaft – solange diese besteht – zu sichern.
- (4) Einen Schwerpunkt der Entwicklung von Bad Kösen stellen die Stadtsanierung im Altstadtbereich und die Fortführung der Dorferneuerung in den bisherigen Ortsteilen dar. Die erforderlichen Investitionen dazu sind in der Anlage 2 dieses Vertrages nach Prioritäten aufgeführt. Unter Beachtung des § 8 Abs. 2 dieses Vertrages erfolgt die Realisierung dieser Investitionen.
- (5) Zur Sicherung der Bürgernähe verpflichtet sich die Stadt Naumburg (Saale), dauerhaft ein Bürgerbüro (insbesondere mit Dienstleistungen des Einwohnermeldeamtes, des Standesamtes, zum Tourismus und zu ordnungsrechtlichen Fragen) sowie einen Stützpunkt für kommunale Dienstleistungen (Bauhofleistungen) in der eingemeindeten Stadt Bad Kösen einzurichten.
- (6) Die Stadt Naumburg (Saale) ist bestrebt, die Kooperationsverträge mit den Kurkliniken bis 2014 aufrechtzuerhalten.

(7) Die Entscheidung über die Nutzung folgender Objekte trifft der Ortschaftsrat von Bad Kösen:

- Sportplatz Punschrau,
- Sport- und Spielplatz in Tultewitz,
- Sportplatz Hassenhausen,
- Sportplatz Am Rechenberg Bad Kösen,
- Sportplatz Fränkenau,
- Kegelbahn Gerstenbergkpromenade 17, Bad Kösen,
- Bungalow/Jugendtreff Saalberge Bad Kösen,
- Wirtschaftsgebäude Dorfstraße 23, Punschrau („Die Punschrauer“ e. V.),
- Wohn- und Vereinshaus Tultewitz Nr. 7,
- Gemeinschaftshaus Hassenhausen,
- Jugendbegegnungsstätte Bad Kösen.

Einnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung der Objekte sind für die Betriebskosten und Unterhaltung zu verwenden.

(8) Bei allen anderen Grundstücken, die Eigentum der eingemeindeten Stadt Bad Kösen sind oder die die Stadt Bad Kösen gepachtet hat, ist vor Beendigung des jeweiligen vertraglich vereinbarten Nutzungsverhältnisses durch Kündigung der Stadt Naumburg (Saale) der Ortschaftsrat zu hören.

Der Ortschaftsrat ist ebenso vorher anzuhören bei Verkauf oder Abschluss von Nutzungsverträgen über mindestens 3 Monate betreffend die Grundstücke, die Eigentum der eingemeindeten Stadt Bad Kösen sind.

§10

Aufwandsentschädigung

(1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehende Aufwandsentschädigungsregelung für die übergeleiteten Stadträte ist bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Naumburg (Saale) aufzunehmen. Für den Ortsbürgermeister ist gleichfalls eine Entschädigung, soweit nicht bereits geregelt, in die Entschädigungssatzung der Stadt Naumburg (Saale) aufzunehmen.

- (2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und des Ortsbürgermeisters ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit neu festzulegen.

§ 11

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Stadt Bad Kösen gemäß Anlage 3 gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2014 weiter.
Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Naumburg (Saale) auch für die Ortschaft Bad Kösen in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Stadt Bad Kösen gemäß Anlage 3 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der aufnehmenden Stadt ersetzt.
- (2) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Stadt Bad Kösen nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Naumburg (Saale).
- (3) Die aufnehmende Stadt Naumburg (Saale) verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Stadt zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Stadtgebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 12

Haushaltsführung

Die einzugemeindende Stadt Bad Kösen wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Nachteile bringen könnten.

§ 13
Steuersätze

Bis zum 31.12.2014 werden die in der eingemeindeten Stadt Bad Kösen im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Bad Kösen	Grundsteuer		Gewerbsteuer v. H.
	A v. H.	B v. H.	
	350	450	350

§14
Investitionen

- (1) Die aufnehmende Stadt Naumburg (Saale) wird die bereits begonnenen Maßnahmen (Anlage 4) der eingemeindeten Stadt Bad Kösen weiterführen und ordnungsgemäß beenden, soweit die erforderlichen Haushaltsmittel zu diesem Zweck zur Verfügung stehen.

Die Stadt Naumburg (Saale) wird für diese und die weiteren Investitionen in Bad Kösen (siehe § 8 Abs. 2 dieses Vertrages) mindestens die vom Land zur Verfügung gestellten Investitionszulagen (bezogen auf den Bevölkerungsanteil im Ortsteil Bad Kösen) für Investitionen in Bad Kösen verwenden.

- (2) Die Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in der künftigen Ortschaft zu verwenden.

§ 15
Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der aufnehmenden Stadt Naumburg (Saale) obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren der eingemeindeten Stadt Bad Kösen bestehen als Ortsfeuerwehren der aufnehmenden Stadt Naumburg (Saale) fort. Die Freiwillige Feuerwehr Bad Kösen bleibt Stützpunktfeuerwehr.
- (3) Der bisherige Stadtwehrleiter der eingemeindeten Stadt Bad Kösen wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft bis zum Ende seiner Amtszeit.
- (4) Die Ortsfeuerwehr Bad Kösen (ehemalige Stadtwehr) und die bisherigen Ortsfeuerwehren haben Bestand bis 2020, sofern sie für die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz erforderlich sind und solange sie einsatzfähige Mitglieder haben. Der Weiterbestand kann auch darüber hinaus gewährleistet werden.

§ 16

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 18
Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Burgenlandkreises als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bad Kösen, den 22.06.2009
(einzugemeindende Stadt)


Bürgermeister
Gerd Förster



Naumburg (Saale), den 22.06.2009
(aufnehmende Stadt)


Oberbürgermeister
Bernward Küper



Anlage 1

(zu § 3 Abs. 1 des Vertrages)

I. Zweckverbände

- a) Abwasserzweckverband Bad Kösen
- b) Trinkwasserzweckverband Saale-Unstrut

II. Verbände und Vereinigungen

- a) Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- b) Bäderverband Sachsen-Anhalt e. V.
- c) Landesverband der Landesbeamten Sachsen-Anhalt e. V.
- d) Unterhaltungsverband „Untere Unstrut“
- e) Unterhaltungsverband „Mittlere Saale/Weiße Elster“
- f) Gartenbau-Berufsgenossenschaft
- g) Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Berlin
- h) Gemeinde-Unfallversicherungsverband Sachsen-Anhalt
- i) Kreisfeuerwehrverband
- j) Museumsverband Sachsen-Anhalt e. V.
- k) Bad Köseiner Kur- und Fremdenverkehrsverein e. V.
- l) Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V.
- m) Bäderdreieck (länderübergreifend mit Bad Sulza und Bad Bibra)
- n) Naturpark „Saale-Unstrut“Triasland“ e. V.
- o) Förderverein „Welterbe an Saale und Unstrut“ e. V.
- p) Saale-Unstrut-Tourismus e. V.
- q) Kommunaler Schadensausgleich (KSA)
- r) Feuerwehr-Unfallkasse Sachsen-Anhalt
- s) Jagdgenossenschaft Bad Kösen

III. Eigengesellschaften (100 % Beteiligung)

- a) Gemeinnützige Bildungsgesellschaft mbH i. L. (Gebi)
- b) Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Bad Kösen mbH (GWG) i. L.
- c) Kurbetriebsgesellschaft Bad Kösen mbH

IV. Beteiligungen

KOWISA (664 Punkte)

Anlage 2 zu § 8 Abs. 2

Investitionsplan

	Bezeichnung der Maßnahme	Art der Investition	Kostenschätzung
1	Bad Kösen 2010 – Kurpromenade	Umgestaltung unterer Kurpark, Kurmittelhaus und Therapiezentrum	7.200.000,00 Euro
2	Sanierung Bergschule einschließlich Turnhalle (Schulbauförderung)		
2a		Erneuerung der Fenster und Türen	130.425,00 Euro
2b		Rekonstruktion der Heizungs- und Sanitäreanlagen	158.998,00 Euro
2c		Rekonstruktion der Dächer	70.000,00 Euro
2d		Rekonstruktion der Elektroanlage	64.182,80 Euro
2e		Sanierung der Treppenanlage	22.583,00 Euro
2f		malermäßige Instandsetzung und Instandsetzung der Fußböden	133.526,00 Euro
2g		Rekonstruktion der Außenanlagen	10.443,00 Euro
2h	Turnhalle	Neubau einer Zwei-Feld-Turnhalle	<u>2.439.740,00 Euro</u>
	Schulbauförderung Bergschule	gesamt:	3.029.897,80 Euro
3	Kita Hassenhausen	Komplettsanierung	403.000,00 Euro
4	Neugestaltung Kirchplatz und Lindenstraße	Baukosten	1.427.500,00 Euro
		Ingenieurleistungen	<u>189.150,00 Euro</u>
	Neugestaltung Kirchplatz und Lindenstraße	gesamt:	1.616.650,00 Euro
5	Dorferneuerung Punschrau		
5a		Sanierung der Ringstraße und Zufahrtsstraßen am Dorfplatz	160.000,00 Euro

5b		Sanierung Gehweg Friedhof bis Dorfstraße 45	10.000,00 Euro
5a + b		Sanierung Straßenbeleuchtung begleitend a + b	45.000,00 Euro
5c		Neugestaltung Platz an der Bushaltestelle und Containerstellplatz	<u>25.000,00 Euro</u>
	Dorferneuerung Punschrau	gesamt:	240.000,00 Euro
6	Folgeinvestition der Dorferneuerung Hassenhausen	Regenrückhaltebecken und Vorflutanlagen	530.000,00 Euro
7	Dorferneuerung Lengefeld		
7a		Gestaltungskonzept Ortseingangsbereich aus Richtung Bad Kösen	23.500,00 Euro
7b		Ergänzung Geh- und Radweg bis Saalecker Brücke	150.000,00 Euro
7c		Sanierung Friedhofsnatursteinmauer Wegebefestigung neben Friedhof	15.000,00 Euro 49.000,00 Euro
7d		Sanierung Dorfplatz und Waldstraße mit Spielplatz	121.000,00 Euro
7e		Sanierung ehemaliger Containerstellplatz an der Bushaltestelle	13.500,00 Euro
7f		Containerstellplatz	<u>3.500,00 Euro</u>
	Dorferneuerung Lengefeld	gesamt:	375.500,00 Euro
8	Sanierung der Granitstraßen einschließlich der Straßenbeleuchtung im Altstadtbereich	Straßenbau	570.000,00 Euro
		Beleuchtung	<u>120.000,00 Euro</u>
	Sanierung der Granitstraßen einschließlich der Straßenbeleuchtung im Altstadtbereich	gesamt:	690.000,00 Euro

Anlage 3 zu § 11 Abs. 1

Ortsrecht Stad Bad Kösen

- Ortssatzung der Stadt Bad Kösen vom 26.02.1992, geändert am 06.03.2001
- Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Bad Kösen vom 16.09.2002, geändert am 03.02.2003
- Erschließungsbeitragssatzung i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 13.12.1999
- Straßenausbaubeitragssatzung vom 27.10.1993, geändert am 03.07.2000
- Stellplatz- und Garagensatzung vom 09.03.1994, geändert am 26.01.2005
- Satzung über Tageseinrichtungen für nicht schulpflichtige und schulpflichtige Kinder (Hort) in der Trägerschaft der Stadt Bad Kösen vom 19.01.2007
- Friedhofsordnung der Stadt Bad Kösen vom 17.02.1999
- Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Bad Kösen vom 25.05.1994, zuletzt geändert am 23.11.2005
- Sondernutzungssatzung vom 05.05.2009
- Marktordnung vom 22.03.1995
- Hundesteuersatzung vom 01.01.1992, geändert am 15.02.2001
- Vergnügenssteuersatzung vom 14.12.2004
- Zweitwohnungssteuer vom 15.03.2003
- Gestaltungssatzung vom 21.05.1997, geändert am 26.01.2005
- Entgeltordnung Turnhalle vom 17.11.2008

Anlage 4 zu § 14 Abs. 1

	Bezeichnung der Maßnahme	Art der Investition	Kostenschätzung
1	Feuerwehr Bad Kösen 190.000,00 € im Haushalt 2009	Anschaffung eines Feuerlöschfahrzeuges LF 20/16	280.000,00 Euro
2	Fenstererneuerung Bergschule		
3	Ortsdurchfahrt Kukulau (steht auf Kreisprioritätenliste für 2009)		
	Ortsdurchfahrt Kukulau begleitende Baumaßnahme zur Sanierung der Kreisstraße	Gehwege, Regenwasserhaltung, Beleuchtung und Gestaltung des Umfeldes	353.464,00 Euro
4	Dorferneuerung Kukulau	Platzgestaltung um Trafostation	32.000,00 Euro
		Sanierung der Einfahrten und Straßenrandbereiche	190.600,00 Euro
		Sanierung ehemaliger Löschteich – Biotop	65.000,00 Euro
		Abbruch Altsubstanz/Beräumung Brachflächen	75.000,00 Euro
		Böschungs- und Hangsicherungsmaßnahmen	35.000,00 Euro
		Geländeregulierung und Begrünung	<u>25.000,00 Euro</u>
	Dorferneuerung Kukulau	gesamt:	422.600,00 Euro